

Reglement für den Dr. Gerold Heim - Fonds der ETHZ

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Dr. Gerold Heim-Fonds der ETHZ“ besteht ein auf ein Schenkungsversprechen aus dem Jahre 1986 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³ mit dem Zweck, an bedürftige schweizerische Studierende aller Departements der ETH Zürich, die sich über sehr gute Studienleistungen ausweisen können, Stipendien für den Lebensunterhalt auszurichten.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

¹ Über die Ausrichtung von Stipendien aus dem Fonds entscheidet der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich auf Grund von Stipendiengesuchen oder Anträgen der zuständigen Departementsvorsteher; er/sie holt die nötigen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Studienleistungen der Gesuchsteller ein.

² Der Rektor/die Rektorin veröffentlicht Bekanntmachungen zur Stipendienbewerbung (z. B. Termine, Unterlagen usw.) in den Publikationen der ETHZ.

Art. 3 Subsidiarität der Stipendien

Stipendien dürfen nur bewilligt werden, wenn Studienunterstützungen seitens des Wohn- oder Heimatkantons des Bewerbers nicht oder nicht mehr ausgerichtet werden.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

Art. 4 Höhe der Stipendien

Die Höhe eines aus dem Fonds auszurichtenden Stipendiums darf den Betrag nicht übersteigen, den der entsprechende Wohn- oder Heimatkanton dem Bewerber höchstens als Studienunterstützung gewähren dürfte.

Art. 5 Studiengelderlass

Mit der Bewilligung eines Stipendiums aus dem Fonds kann der Erlass von Studiengeld und Gebühren verbunden werden.

Art. 6 Verfügbare Fondsmittel

¹ Zur Erreichung des Fondszweckes dürfen sowohl die Erträge als auch das Kapital nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verwendet werden.

² In einer Mischrechnung soll die Höhe der jährlich für Stipendien verfügbaren Fondsmittel aus Kapitalbestandteilen und Zinsen derart bestimmt werden, dass der Fonds frühestens im Jahre 2050 aufgebraucht sein wird.

³ Ein allfälliger Restbetrag darf nach dem Jahre 2050 auf einen anderen Stipendienfonds der ETH Zürich mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen werden.

Art. 7 Verwaltung des Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 8 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. April 1987.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)